

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Schechen folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

§ 11 a wird wie folgt eingefügt:

§ 11 a
Billigkeitserlass

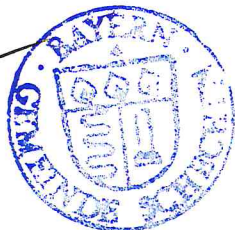
Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von bis zu 20 % des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Schechen, 18.09.2019

Lechner
2. Bürgermeister



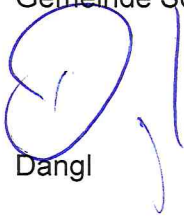
Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) wurde am 20.09.2019 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme eine Woche lang niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.09.2019 angeheftet und am 07.10.2019 wieder entfernt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitliegt.

Schechen, 30.10.2019
Gemeinde Schechen



Dangl

